



Was schmeckt so gut, ist riesengroß und kostet doch 8 Pfennig Bloß?

Die echte Hammerbrotrolche!

HAMMERBROTWERKE A.G. Richtiges Unternehmen

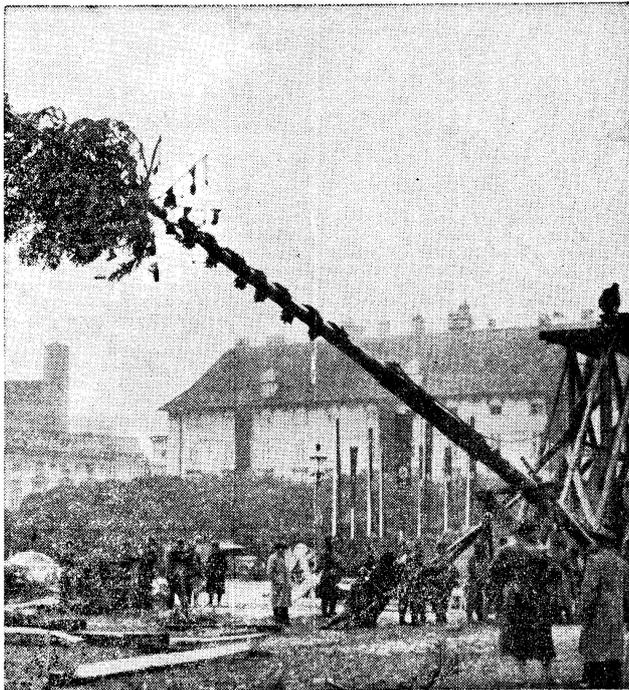
Es regnet weiter!

Hört der April nicht auf?

In Wien regnete es gestern bei einer Temperatur von ungefähr 10 Grad bei nahe dem ganzen Tag. Der gestrige Wetterbericht besagt: Heute mittag regnete es nur mehr im Alpenvorland und in Bessarabien. Im übrigen Österreich haben die Niederschläge aufgehört. Im oberen Drautal war es zeitweise sonnig. Die Mittagstemperaturen lagen im Alpen-

Durchschnitt wie in der vorangegangenen Woche.

Allgemein sind die Temperaturgegenstände über Mitteleuropa derzeit recht gering, aber auch die Druckunterchiede weisen große Ungleichheit auf. Kleine Störungswelle beherrscht weiterhin die Wetterlage, so daß die mitteleuropäische Witterung örtlich und zeit-



Der Maibaum wird aufgerichtet.

Wagn.: Presse-Illustrationen Hofmann, Wien.

gebiet bei +7 Grad, im Alpenvorland und in Kärnten hatte es über 10 Grad.

Vorherige: Veränderliches, stark malkiges Wetter, zeitweise Niederschläge, Temperaturverhältnisse wenig verändert.

Wasserstandsbericht vom 30. April: Hoffbrunn (Donau) + 102 (Zunahme 12), Schöding (Dan) + 134 (Zunahme 10), Engelhartzell (Donau) + 112 (Zunahme 2), Linz (Donau) - 54 (Zunahme 18), Wels (Traun) - 388 (Abnahme 4), Mautsaulen (Donau) + 92 (Zunahme 12), Steyr (Enns) + 58 (Abnahme 4), Stein (Donau) - (Zunahme 19, Wasser etwas trüb), Wien-Reichsbrücke - 32 (Zunahme 14, Wasser klar, 8,3 Grad Celsius), Sobenau (March) + 102 (Zunahme 8), Angern (March) + 78 (Zunahme 13). Prognose für heute, Sonntag: Wien-Reichsbrücke - 20. Steigend.

Ausblick auf die Vorwoche

Die europäische Wetterlage hat sich seit einer Woche so weit geändert, daß wenigstens im Hinblick auf die Temperaturverhältnisse eine Verbesserung eingetreten ist. Seit dem 23. April wurde in Wien kein Frost mehr beobachtet, aber die Erwärmung ging zögernd und mit Hindernissen vor sich. Dienstag gab es morgens noch einmal Schneefall in Wien, der durch seine absonderlich großen Flocken auffiel, dann aber gewann wärmere Luft aus Ost- und Südosteuropa die Oberhand, und seit Wochenmitte herrscht zwar recht veränderliches, nur zeitweise sonniges Wetter mit gelegentlichen Regenfällen, aber die Tagestemperaturen liegen doch nicht mehr so stark unter dem langjährigen

sich recht große Unterschiede zeigt. Ueber England lebt wieder einmal die Nordströmung kräftig auf, dürfte aber diesmal Mitteleuropa nicht wesentlich beeinflussen können. Mancherlei Anzeichen sprechen dafür, daß die nächsten Tage noch weiterhin im Zeichen rascher Wetteränderungen mit zeitweise großer Niederschlagsbereitschaft stehen werden. Vor allem dürfte der Beginn der diesjährigen Gewitterzeit vor der Tür stehen. Mit dauerhafter Temperaturzunahme ist nach dem heutigen Aussehen der Wetterlage noch nicht sicher zu rechnen, doch darf man im Laufe der nächsten Tage wenigstens zeitweise auf merkliche Erwärmung hoffen. Dr. H. W.

Wie wird der Mai?

Vorherige von Alois Briesstorn

Nach plötzlich heißen bis schivilen Tagen drohen örtliche Unwetter mit starken Niederschlägen und eventuellen Hagelschlägen. Um den 9., teils auch um den 11. und 16., drohen besonders im Osten und Norden leichte Nachfröste. Vergewittertisch um den 2., 9., 14., 23. und 30.

Vorerst wechselnd wolfig. Um den 3. aber zunehmend bewölkt, gewittrig, starkwindig, eher unfreundlich. Hierauf sonnig und wärmer. Um den 7. droht eine Störung mit Wind und Niederschlag. Anschließend besser, jedoch droht eine abermalige Störung um den 11. Sollte sie ausbleiben, ist Nachfröste möglich. Um den 14. Wärmeezunahme. Bei zu rascher Temperatursteigerung drohen Wetterkatastrophen mit heftigen Gewittern, Hagelschlag usw. Zu Nachwirkung sind ergiebige Niederschläge zu gemäßen.

Die dritte Woche bringt mehr veränderliche Bewölkung und wechselnde Temperatur, örtlich Gewitterregen. Um den 23. und 27. warm bis heiß, gemittrig, nach Niederschlag um den 25. kurzdauernde Abkühlung. Die letzten Monatsstage bringen eine mehr ungnügliche Wetterlage, ziemlich bewölkt, kühl und regnerisch. Vermutlich um den 29. im Süden und Gebirge Wettersturz, Unwetter mit Hagelschlag und Wolkenbruch.

Die Preisfentungsberordnung

Die auf Grund der zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplanes im Land Österreich vom 27. März 1938 vom Reichskommissar für die Preisbildung erlassene erste Verordnung über eine allgemeine Preisfentung im Land Österreich hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Ist die gemäß der ersten Verordnung zur Einführung feuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 389) zu entrichtende Umsatzsteuer nach einem niedrigeren Steuerfuß bemessen als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt, oder werden Umläge steuerfrei, die vor dem 27. März 1938 steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (dem Abnehmer) einen Nachlaß von Entgelte zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht.

§ 2. Erhält ein Abnehmer durch die Steuererminderung einen Nachlaß von Entgelte, so ist er verpflichtet, seinen Abnehmern einen entsprechenden Nachlaß zu gewähren.

§ 3. Ist die gemäß der ersten Verordnung zur Einführung feuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 389) zu entrichtende Umsatzsteuer nach einem höheren Steuerfuß bemessen als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt, oder werden Umläge steuerpflichtig, die vor dem 1. Mai 1938 steuerfrei waren, so ist der Unternehmer berechtigt, dem Entgelt der Leistung zuzuschlagen, der der Erhöhung der Steuer entspricht. Er hat dabei den ihm nach § 1 gewährten Nachlaß zu berücksichtigen.

§ 4. Der Abnehmer ist berechtigt, den Erhöhungsbetrag seinen Abnehmern unter Abzug eines durch Steuererminderungen eingetretenen Nachlasses (§ 1) weiterzugeben; jedoch dürfen die Preise und Entgelte, die vom letzten Abnehmer (Verbraucher) gefordert werden, den nach § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserminderungen im Land Österreich vom 22. März 1938 (Reichsgesetzblatt I, S. 340) zugelassenen Preisstand nicht überschreiten.

§ 5. Ergeben sich bei der Berücksichtigung der Senzungs- oder Erhöhungsbeträge im Verkaufspreis Bruchteile von Reichspfennigen oder Groschen, so muß bei Bruchteilen unter 1/2 Reichspfennig oder Groschen abgerundet werden und darf bei Bruchteilen über 1/2 Reichspfennig oder Groschen aufgerundet werden.

§ 6. Der Senzungs- oder Erhöhungsbetrag ist gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 7. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8. Der Reichsfinanzminister in Österreich (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, auf Antrag der Versorgungsorganisation in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten bei bestimmten Unternehmern, die nicht zur Führung von ordentlichen Handelsgeschäften verpflichtet sind, von den Vorschriften des § 1 und 2 abweichende Regelungen zuzulassen.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in nicht grenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Befamtmachung des Urteils verfügt werden.

§ 10. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 11. Die Bestimmungen 1-3 § 4, Absatz 3, und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserminderungen vom 22. November 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 355) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Erhöhungsbeträge kann auch erfolgen, wenn der Antrag zurückgenommen ist. Die Befamtwende kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

§ 12. Wenn jemand ein gerichtliches Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Dahnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisfentungsbefamtwende aufzulegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen

sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1938 in Kraft. Die Bestimmung des § 4 tritt mit dem 1. April 1938 außer Kraft.

Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird vom Reichswirtschaftsminister und den anderen beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1. Im Lande Österreich sind fimgemäß anzuwenden: 1. Das Gesetz über Zahlungsvorbundbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I, Seite 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Befehlsgewalt über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsvorkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (RGBl. I, Seite 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle des im Absatz 3, § 1 genannten Zeitpunktes der 23. März 1938 und an Stelle des im § 1 genannten Zeitpunktes der 30. April 1938 treten.

2. Das Gesetz zur Regelung von Kapitalausflüssen gegenüber dem Ausland vom 27. März 1937 (RGBl. I, Seite 600).

3. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalausflüssen gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (RGBl. I, Seite 1125).

4. Das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverhältnissen vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, Seite 515).

5. Die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 8. Dezember 1935 (RGBl. I, Seite 1010).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 30. April in Kraft.



Das Parlament im Zeichen des nationalen Feiertages des deutschen Volkes.

Wagn.: Melibib, Wien.

* „Schönheit des Wohnens.“ Die Gaunauflistung der ÖNBÖB Steiermarks hat sich entschlossen, mit der Organisierung eines Beratungsausschusses „Schönheit des Wohnens“ jene Kräfte zu betrauen, die sich schon seit Jahren mit Wohnberatung im Sinn des Nationalsozialismus erfolgreich beschäftigt haben. Es wurde eine Beratungstelle geschaffen, bei der sich jeder Ehestandsbesitzer bewerben, aber auch jeder andere Volksgenosse kostenlos beraten lassen kann. Das Amt „Schönheit des Wohnens“ steht mit den zuständigen Beamten und Stellen in enger Verbindung, namentlich mit dem Gewerbe-förderungsinstitut der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, zu dessen Aufgaben es ja gehört, auf das Handwerk erzieherisch einzuwirken.

* Todesfälle. Am 25. April starb Herr Helmut v. Wachenbusen, Abteilungs-vorstand der Österr. Österreichischen Spar- und ehemaliger Oberleutnant der alten Armee. — Hier starb am 28. April Herr Matthias Fribull, Regierungsrat i. P., im 81. Lebensjahr.

* Regen verursacht Verkehrsunfälle. Gestern ist bei der Fahrt durch Gadersdorf-Weidlingau der 40jährige Bundesangestellte Anton Jahoda, Wasserburgergasse 2, mit seinem Personauto auf der durch den Regen glatten Fahrbahn der Bundesstraße ins Schleudern geraten, so daß der Wagen an eine Gaslaterne anfuhr, diese umwarf, dann einen Telegraphen-mast zertrümmerte und sich dann überschlug. Jahoda und die beiden drei Fahrgäste des Autos, die 20jährige Gertrude Lager, die 15jährige Elvira Lager und die 45jährige Kaufmannsgattin Theresia Lager, alle Pouthongasse 18, wurden bei dem Unfall leicht verletzt. — In Mauer ist gestern der

47jährige Hilfsarbeiter Karl Jesch aus Fehrdobsdorf, Adolf Hitler-Platz 13, mit seinem Fahrrad auf den durch den Regen nassen Straßenbahngleisen ausgeglitten und gestürzt. Er wurde mit Anzeichen eines Schädelgrundbruches sowie einer Rippenverletzung am Hinterhaupt in das Krankenhaus der Stadt Wien gebracht.

Wahrheiten der Schriftleitung

Mitteilungen. Furiöse sind leichte Halbblüter, die mehr zum Reiten gebraucht werden. Konits sind Normanner, die sehr großes Erbsvermögen besitzen und sich im Wagen schneller als die Furiöse zeigen. — Sträubung. Ein Verprechen, sich zu erheben, ist unter feinen Bedingungen rezeptverbotlich. Es bleibt nur dem Ziel, von 11sten Seite keine Begründete Klage zum Richteramt einbringen, der Anspruch auf den Erlass des gerichtlichen Erlasses vorzubehalten, der ihm aus dem Richteramt emanieren ist. — U. N. 76. Ein jährliches Einkommen bis 1400 S ist einmündigen-freierwerblich. Watten, Wien. Die meisten die fünfjährige Forderung dieser Frage abwarten. — Grifa. Sie können sich nur an das Parlament wenden, das den Zeitungen ausgestellt hat. — M. W. Nächstens. — W. Sch. XIX. Nächstens. — Zuchtigut. Wenn das Kind ehelich ist, und der Vater lebt, wäre die Befreiung eines Vormundes nur dann möglich, wenn die Rechte des Vaters vom Gericht überlamt würden. — Alte Wirtschaftlerin. Eine Überlassung der Wohnung an die Wirtschaftlerin ist nur mit Zustimmung des Hauseigentümers möglich. Die angeführten Zettel sind belanglos. Zwei Abkommen. Wir erlauben auch kritischer Beamtentum mit Verantwortung Ihrer genauen Aufsicht.

GERRAVALLO'S China-wien. Vorsügliches Kräftigungsmittel mit Eisen. 20 NAREN IN ALLEN APOTHEKEN. HAUPT DEPOT: ALB. PERRAPOTENKE, WIEN, L. STEPHANSPL.

DOROTHEUM - WIEN. Freiwillige Versteigerung der Wohnungseigentum und der Kunstsammlung. Wien, N., Brahmplatz 5, III. St., T. 6 (Lift), Fernruf U 40-3-93. Besichtigung: Nach mittigen Montag, 2. Mai (10-11 Uhr), IV., Brahmplatz 5. Versteigerung: Dienstag, 3. Mai, ab 3 Uhr. Katalog.